

RECHTSFRAGEN DER E-PA: UPDATE

31. ANBIETERMEETING DER KBV

18. SEPTEMBER 2025



DR. CHRISTOPH WEINRICH, RECHTSANWALT LEITER DES STABSBEREICHS RECHT, KBV

Verbindlichkeit der ePA-Nutzung zum 1.10.2025

- > Wegen der fehlenden Umsetzung wurde die "Verbindlichkeit" der ePA-Nutzung durch BM Lauterbach für den 1.10. angesetzt.
- > Das bedeutet: Ab dem 1.10. greifen die Befüllungspflichten des § 347 SGB V.



Reminder: Befüllungspflicht – Wirksam ab 1.10.2025

Arzt/Psychotherapeut hat die Daten selbst erhoben

Daten stammen aus der aktuellen Behandlung

Daten stehen in <u>elektronischer Form</u> bereit

Es liegt kein Widerspruch des Patienten vor – weder gegen die ePA insgesamt, noch gegen das Einstellen des betreffenden Dokuments. Weitere Ausnahme: Dringende therapeutische Gründe (KBV-Richtlinie)

Befüllung der ePA - Pflichtdaten

- Daten zu Anwendungsfällen nach § 342 Abs. 2a, 2b, 2c SGB V (§ 347 Abs. 1), soweit diese Daten im semantisch und syntaktisch interoperabler Form verarbeitet werden
 - > Kurzfristig: Medikationsplan, Medikationsliste, Patientenkurzakte
- Daten nach § 347 Abs. 2 SGB V (Aktuell wesentliche Befüllungspflicht!)
 - > Laborbefunde,
 - > Befund<u>berichte</u> aus bildgebender Diagnostik
 - > Befundberichte aus invasiven/chirurgischen und nicht-invasiven/konservativen Maßnahmen
 - > eArztbriefe/Entlassbriefe

Befüllung der ePA - Weitere Daten (Wunschdaten)

- > Einstellung auf Verlangen des Versicherten (§ 347 Abs. 4)
 - › Medizinische Informationen über den Versicherten (Daten zu Befunden, Therapiemaßnahmen, Früherkennungsuntersuchungen, Behandlungsberichte und sonstige untersuchungs- und behandlungsbezogene medizinische Informationen, Medikationsplan, Patientenkurzakte, eArztbriefe)
 - > Ebenso z.B. eKinderuntersuchungsheft, eImpfpass, eMutterpass, Daten zur pflegerischen Versorgung, Medikationsplan/Liste, AU-Bescheinigung, DMP-Daten

Informationspflichten des Leistungserbringers

Information über einzustellende Daten

• § 347 Abs. 3 Satz 2-3

Hinweis auf Widerspruchsrecht bei sensiblen Daten

• § 347 Abs. 1 Satz 4

Information über Anspruch auf Einstellung weiterer Daten

• § 347 Abs. 4 Satz 4

<u>Information</u> über <u>Anspruch auf Notfalldaten und Medikationsplan</u>

Dokumentationspflichten

Dokumentation des Widerspruchs bei sensiblen Daten

Protokollierung der Einwilligung bei Daten aus genetischen Unters.

Dokumentation der Einwilligung bei Übertragung von Patientenakten

Protokollierung der Einwilligung bei zusätzlichen Daten

Der Abrechnungsausschluss nach § 372 Abs. 3 SGB V

"Vertragsärzte und Vertragszahnärzte <u>dürfen nur</u> solche <u>IT-Systeme</u> für die <u>abrechnungsrelevante</u> <u>Dokumentation</u> verwenden, <u>die ein Konformitätsbewertungsverfahren</u> nach § 387 <u>erfolgreich</u> <u>durchlaufen haben</u>. Das Kompetenzzentrum veröffentlicht auf derselben Plattform eine Liste der bestätigten Systeme."

> Bedeutet: Abrechnungsausschluss, so kein KOB-Zertifziertes System genutzt wird Aber: "Allgemeine" KBV-Richtlinie gewährt Übergangsfrist bis zum 31.12.2025



Derzeit Ausgestaltung von Übergangsregelungen

- Da sich KOB-Zertifikate immer wieder ergeben werden, ist aus Sicht der KBV regelmäßig eine Übergangsfrist geboten, um den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren:
 - > Die KBV verhandelt derzeit eine Richtlinie, die die Frage der Übergangsfrist adressieren wird.
 - › Darüber hinaus wird das Problem der Arztgruppen, die keinen Arzt-/Patientenkontakt haben, über eine KBV-RL gelöst werden.



Befüllungspflichten: Probleme

- › Die Befüllungspflichten des § 347 SGB V sehen neben dem Widerspruch des Patienten keine Ausnahmen vor.
 - > Führte zu Problemen insb. bei Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendärzten.
- › Lösung über KBV-Richtlinie, die in bestimmten Konstellationen (Kindeswohlgefährdung, dringende therapeutische Gründe) eine Ausnahme von den Befüllungspflichten vorsah.
- › Derzeit adressiert durch den Gesetzgeber selbst.
- > Wichtig ist: Immer Dokumentation im Primärsystem erforderlich.



DEUTSCHLAND MUSS #PRAXENLAND BLEIBEN

Praxenland.de